

Achtes Kapitel.

Von Sandsteinen, deren Beschaffenheit und Benützung.

§. 115.

Zu dieser Gattung Steine werden alle Felsensteine gerechnet, welche aus so feinen Theilen bestehen, daß sie mit bloßen Augen nicht zu unterscheiden sind. Die meisten haben zu ihren Bestandtheilen Quarz und Glimmer. Es gibt Gattungen, welche durch Thon, andere, welche durch Kalk zusammen gesetzt sind.

§. 116.

Man theilet sie in weiche, härtere, feste, und ganz harte ein; daher sind sie zum Gebrauche auch nicht gleich gut.

§. 117.

Man nimmt nur den harten zu den äußern Wänden der Mauer, und zum Wasserbaue; jede andere Classe widersteht dem Froste und dem Wetter nicht. Von inwendig kann man alle Classen gebrauchen; sie verbinden sich dauerhaft mit dem Mörtel, und erhalten die Wände trocken.

§. 118.

Bevor dieser Stein gebraucht wird, muß seine Güte wohl untersucht werden; man soll nur solchen nutzen, dessen Dauer durch Erfahrung bewähret worden ist.

§. 119.

Alle diese Steine werden rauch abgebrochen, oder fein nach der Richtscheide pussirt (bearbeitet). Wie dieses geschieht, und was dafür bezahlet wird, wird am gehörigen Orte beschrieben werden.

§. 120.

Der Sandstein, welcher bey Neustadt in Nieder-Oesterreich anbricht, und unter dem Namen Kaiserstein bekannt ist, wird für den dauerhaftesten, zum Tragen sehr geschickten Stein

gehalten. Diesem stehet der St. Margarether nach, welcher unter dem Nahmen weicher Sandstein verbraucht wird. Der St. Loreter ist der weicheste; daher braucht man ihn auch nur im Trocknen.

§. 121.

Im Königreiche Ungern findet man mehrere Anbrüche, worunter sich der Hadinger im Krader Comitate vorzüglich auszeichnet. Die beyden Festungen Arad und Temeswar hohlet ihren Bedarf daher.

§. 122.

Auch in den übrigen Erbprovinzen des Oesterreichischen Staates brechen harte und weiche Sandsteine an. Die Bearbeitung wird nach Kubik-Schuhen sammt dem Steine; Fenster oder Thorgewände, Kaminstöcke u. s. w. nach Current-Schuhen bezahlt. Zockelplatten oder auch Platten von Wasserbassins werden nach Quadrat-Schuhen in Anschlag gebracht. Man rechnet alle Steine, welche an Dicke 4 Zoll nicht übersteigen, und mehr als 1 Schuh breit sind, unter die Platten.

§. 123.

Die behauten Steine pflegt man bey Wassergebäuden mit Zement zu vermauern, wie ingleichen bey Herstellung der Wasserbassins, und die Fugen noch überdieß mit einem geschlagenen Oehlkitte zu verschmieren. Die Gewölbsteine zu Bogenstellungen von Brücken, oder auch zu andern Gewölben werden mit einem dünnen Brey, aus bloßem Kalke, wozu Einige $\frac{1}{2}$ des feinsten Sandes beymischen, vermauert. Oft verbindet man sie auch mit eisenen, mit Bleh vergossenen Klammern und Bolzen, doch niemahls die Gewölbsteine, weil dieses Verfahren beym Sezen des Gewölbes nachtheilige Folgen nach sich ziehen könnte.

Neuntes Kapitel.

Vom Kalke, von dessen Beschaffenheit, Erzeugung, Brennung, Ablöschen und Vermischung mit fremden Materien.

§. 124.

Der Kalk ist vom ausgebreiteten Nutzen in der Baukunst; die Mauerer machen davon den nähmlichen Gebrauch, den die Tischler vom Leime machen. Er ist zu jedem, auch dem kleinsten